

Inhalt

- [1. Bundestag beschließt Gesetz zur Haftungserleichterung für Vereinsvorstände](#)
- [2. Seminare für Vereine](#)
- [3. Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister](#)
- [4. Der Verkauf von Vermögensgegenständen durch gemeinnützige Organisationen](#)
- [5. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen:](#)
 - [a. Höhe von Umlagen kann nicht durch Vereinsorgan festgelegt werden](#)
 - [b. Auslobung einer Meisterschaftsprämie ist formfrei wirksam](#)
- [5. Rund um den Vereinsinfobrief](#)

1. Bundestag beschließt Gesetz zur Haftungserleichterung für Vereinvorstände

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli eine Gesetzesänderung zur Verbesserung der Haftungssituation des Vereinsvorstands beschlossen. Über das im Bundestag beschlossene Gesetz muss noch im Bundesrat entschieden werden. Bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen wird die Vorlage des Bundestages dort aber sicher bestätigt.

Neu eingefügt wird ins BGB der § 31a:

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Innenhaftung

Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber (Innenverhältnis). Der Vorstand hat gegenüber dem Verein Pflichten, die sich aus seinem Auftragsverhältnis ergeben (§ 664 ff. BGB). Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Vorstand dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist. Leichte Fahrlässigkeit bedeutet, dass die verkehrsübliche Sorgfalt nicht angewendet wurde. Im Gegensatz dazu liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltspflichten grob missachtet wurden, d. h. sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, außer Acht gelassen wurden. Meist liegt bei Haftungsfällen im Verein nur leichte Fahrlässigkeit vor.

Diese Innenhaftung bei leichter Fahrlässigkeit konnte aber schon bisher per Satzung ausgeschlossen werden. Die neue gesetzliche Vorschrift ist also nur von Bedeutung, wenn die Satzung keine Regelung enthält. Die Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vorstände, also solche, die unentgeltlich tätig sind, oder nicht mehr erhalten als die Ehrenamtpauschale von 500 Euro (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Sie ist aber nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt.

Außenhaftung

In bestimmten Fällen macht sich der Vorstand auch gegenüber Dritten haftbar. Das ist der Fall, wenn er durch ein rechtswidriges schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln oder Unterlassen, Dritte schädigt - unabhängig von einer vertraglichen Beziehung.

So etwa, wenn bei Veranstaltungen des Vereins Personen oder Sachen zu Schaden kommen und der Verein keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um diese Schäden zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht), aber auch bei Aufsichtspflichtverletzungen.

Die Organhaftung des BGB bringt hier zwar grundsätzlich auch den Verein in die Haftung. Hier haften dann aber Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch, also ohne Rangfolge nebeneinander. Der Geschädigte kann wahlweise vom Verein oder vom Vorstand - oder von beiden - Schadenersatz verlangen.

Für diesen Fall sieht der Absatz 2 des neuen § 31a vor, dass der Verein den Vorstand von der Haftung freistellt, also die Ersatzansprüche, die der Vorstand tragen muss, ausgleicht.

Diese Haftungsfreistellung gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Nicht erfasst ist also z. B. die Steuerhaftung. Hier haftet der Vorstand als Vertreter des Verein nach § 69 Abgabenordnung aber ohnehin nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten. Das ist z. B. der Fall, wenn Lohnsteuer nicht abgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Sozialabgaben von Mitarbeitern des Vereins.

Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung zudem, wenn der Verein mittellos ist. Das ist aber häufig die Ausgangssituation bei der Steuer- und Sozialversicherungshaftung. Ausnahmslos der Fall ist das bei der Insolvenzhaftung des Vorstands. Auch bei anderen Schäden, für die Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch haften, ist das Vermögen gerade kleiner Vereine schnell aufgebraucht. Hier kann sich der Verein aber meist durch eine Haftpflichtversicherung schützen.

[=> zum Seitenanfang](#)

2. Seminare für Vereine

Rechtliche Fragen der Vereinsarbeit
Düsseldorf, 5.09.09

Der Vorstand in Vereinen und Verbänden
Düsseldorf, 19.09.09

Vereine steuerlich optimieren
Düsseldorf, 26.09.09
München, 24.10.09

Buchhaltung in gemeinnützigen Vereinen
Hamburg, 14.11.09

Vereine als Arbeitgeber
Düsseldorf, 12.09.09
Berlin, 24.10.09
Frankfurt/M., 31.10.09

Steuerliche Haftungsrisiken und Fallstricke bei Vereinen
Hannover, 2.10.09
Frankfurt/M., 30.10.09

Bei mehreren Teilnehmer/inne/n aus einer Organisation erhalten Sie 10% Rabatt.

[>> Infos und Anmeldung](#)

[=> zum Seitenanfang](#)

3. Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli eine Gesetzesänderung zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister beschlossen.

Das Registerrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch soll künftig so gestaltet werden, dass alle Anmeldungen auch durch elektronische Erklärungen möglich sind und die notwendigen Eintragungsunterlagen auch als elektronische

Dokumente übermittelt werden können. Alle Anmeldungen sind aber auch weiterhin in Papierform möglich.

In der Praxis ist das für Vereine keine nennenswerte Vereinfachung, weil die Anmeldungen zum Vereinsregister unverändert notariell beglaubigt werden müssen.

[=> zum Seitenanfang](#)

4. Der Verkauf von Vermögensgegenständen durch gemeinnützige Organisationen

Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen werden der Vermögensverwaltung zugeordnet, wenn die Gegenstände nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Die Erlöse bleiben damit körperschaft- und gewerbsteuerfrei.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen, soweit es durch **Umschichtungen** entstanden ist (z. B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises = Veräußerungsgewinn).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird die Grenze von der Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung und unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Grundbesitz im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten (z. B. durch Selbstnutzung oder Vermietung) entscheidend in den Vordergrund tritt (BFH-Beschluss vom 3.07.1995, GrS 1/93).

Für den **Verkauf von Immobilien** gelten die Grundsätze, die in der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Grundstückshandel entwickelt wurden - die sogenannte **Drei-Objekte-Grenze**. Der Verkauf von bis zu drei Objekten innerhalb von 10 Jahren fällt danach im Regelfall in die steuerfreie Vermögensverwaltung. Unschädlich ist in jedem Fall der Verkauf von Objekten, die sich seit mehr als 10 Jahren im Eigentum der Einrichtung befinden. Als gewerblicher Grundstückshandel gilt dagegen, wenn Gebäude gezielt für den Verkauf errichtet werden.

Der planmäßige Verkauf von **ererbten Gegenständen** gilt in der Regel als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, außer wenn eine Veräußerung nur gelegentlich erfolgt.

Spekulationsgewinne aus Wertpapierverkäufen innerhalb der Spekulationsfrist (§ 23 EStG) sind grundsätzlich ebenfalls steuerbegünstigt, soweit sie im Rahmen einer Vermögensverwaltung erzielt werden (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2008). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird durch nicht begründet.

Weitere Informationen im [Online-Handbuch](#) im Beitrag [ABC der Vermögensverwaltung](#) (Abo-Bereich).

[=> zum Seitenanfang](#)

5. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen

Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte:

www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html

[>>> alle Urteile regelmäßig auf Ihren PC - mit unserem Urteils-Mailservice](#)

a. Höhe von Umlagen kann nicht durch Vereinsorgan festgelegt werden

Lässt sich der Satzung nicht eindeutig entnehmen, welche Maßstäbe für die Berechnung der anlässlich des Ausscheidens eines Mitglieds zu zahlenden Umlage heranzuziehen sind, ist die zugrundeliegende Satzungsregelung unwirksam. Dass die nähere Bestimmung einem Verwaltungsorgan zugewiesen wurde, reicht nicht aus.

Oberlandesgericht Dresden - Urteil vom 19.02.2009 - 4 U 1721/08

[Volltext im Abo-Bereich](#)

[=> zum Seitenanfang](#)

b. Auslobung einer Meisterschaftsprämie ist formfrei wirksam

Wer eine Zuwendung für den Fall zusagt, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt, auf das der Zuwendungsempfänger hinarbeiten soll (hier: Gewinn einer Meisterschaft durch die von dem Zuwendungsempfänger trainierte Mannschaft), verspricht keine belohnende Schenkung, sondern eine Gegenleistung für das Bemühen des Zuwendungsempfängers um die Herbeiführung des Ereignisses.

BFH - Urteil vom 28.05.2009 - Xa ZR 9/ 08

[Volltext im Abo-Bereich](#)

[=> zum Seitenanfang](#)

In unserer [Volltextdatenbank](#) finden Sie **über 1.400 weitere Urteile und finanzbehördliche Erlässe** zur Besteuerung gemeinnütziger Organisationen.

[>> Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte](#)

Als Abo-Kunde haben Sie Zugriff auf alle Volltexte - [Infos und Anmeldung](#)

6. Rund um den Vereinsinfobrief

- **Drucken!** Sie können den **Vereinsinfobrief** in einer [PDF-Version herunterladen](#) - zum Ausdrucken und Archivieren.
- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften - kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach **weiterleiten**. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere [Newsrubrik](#).
- **Abmelden!** Wenn Sie unseren Infobrief nicht mehr beziehen möchten, dann [klicken Sie bitte hier](#).
- **Adresse ändern!** Wenn Sie unseren Infobrief künftig unter einer anderen E-Mail-Adresse beziehen möchten, melden Sie sich bitte zunächst ab (siehe oben) und dann [hier](#) mit der neuen Adresse wieder an. Sie sind unter folgender eMail-Adresse eingetragen: boge-diecker@kinderschutzbund-bayern.de
- **Werben im Vereinsinfobrief:** [Konditionen](#)
- aktuelle **Abonnentenzahl** des Vereinsinfobriefs: **8.982**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:

Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl

[Kontakt](#)